



Die Landrätin

Per Mail an

Gemeinde Bohmte

- kleinkauertz@bohmte.de
- waldmann@bohmte.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
11.3

FD Finanzen und Gebäudemanagement FD 11.3 Kommunalaufsicht

Datum:	26.02.2024
Zimmer-Nr.:	2019
Auskunft erteilt:	Herr Recker
Durchwahl:	
Tel.: (0541) 501-	2004
Fax: (0541) 501-	62004
E-Mail:	recker@Lkos.de

Haushaltssatzung und -plan für das Jahr 2024

Sehr geehrter Herr Kleinkauertz, sehr geehrte Frau Waldmann!

Der Rat der Gemeinde Bohmte hat die Haushaltssatzung 2024 am 14.12.2023 beschlossen. Nach Prüfung der Satzung und des Haushaltsplanes genehmige ich

- § 2 Kreditermächtigung und
- § 3 Verpflichtungsermächtigungen.

Rechtsgrundlagen für die Genehmigungen sind § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

Unter Hinweis auf die Sonderregelungen zur Bewältigung der Folgen des Krieges in der Ukraine gilt der von der Gemeinde Bohmte festgesetzte Höchstbetrag der Liquiditätskredite nach § 182 Abs. 4 Nr. 8 in Verbindung mit § 182 Abs. 5 NKomVG als genehmigt.

Hinweise und Bemerkungen:

(■ = kennzeichnet Hinweise für künftige Haushaltsberatungen und Berichtsanforderungen)

Im Genehmigungsverfahren insbesondere für Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen wird geprüft, ob die dauerhafte finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Bohmte gegeben ist. Dabei steht zunächst der Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt im Vordergrund. Dieses Kriterium erfüllt der Haushalt 2024 laut Plan nicht, da die Höhe der vorhandenen Überschussrücklage nicht ausreicht, um das Defizit abzudecken.

Von zentraler Bedeutung ist aber auch, ob im Finanzhaushalt die ordentliche Tilgung für Investitionskredite aus Zahlungsüberschüssen laufender Verwaltung gedeckt werden kann. Auch diese haushaltsrechtliche Anforderung erfüllt der Haushalt laut Plan für die nächsten Jahre ebenfalls nicht.

Im Ergebnis ist die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde eingeschränkt. Aus diesem Grund besteht dringender Handlungsbedarf.

1. Ergebnishaushalt:

Der Ergebnishaushalt 2024 sieht ein Defizit in Höhe von 4.263.150 Euro vor. Durch Rückgriff auf die Überschussrücklage kann dieses jedoch auf 1.106.880 Euro reduziert werden. Für die Folgejahre werden weitere Defizite von insgesamt 11,2 Millionen Euro erwartet.

Aus diesem Grund ist die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde Bohmte eingeschränkt. Insofern besteht für Rat und Verwaltung dringender Handlungsbedarf, um perspektiv den Haushalt wieder auszugleichen.

2. Finanzhaushalt:

Die Kommunen müssen aus den Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit

- die Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit
- die Auszahlungen für die ordentliche Tilgung von Investitionskrediten
- die Rückzahlung innerer Darlehen
- und - soweit erforderlich - die Rückführung von Liquiditätskrediten

finanzieren.

Erst der nach Erfüllung dieser Verpflichtungen verbleibende Betrag steht zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zur Verfügung.

Diese haushaltsrechtliche Vorgabe zielt darauf ab, dass Kommunen die Tilgung für Investitionskredite aus laufender Verwaltungstätigkeit erwirtschaften sollen.

Aus dem Finanzhaushalt ergeben sich folgende Daten:

	2024	2025	2026	2027
Zahlungsüberschüsse aus lfd. Verwaltung	- 3.104.950 €	- 1.902.150 €	- 2.531.600 €	- 2.106.700 €
Tilgung für Investitionskredite	1.470.000 €	1.730.000 €	1.960.000 €	2.190.000 €
Deckungslücke !	- 4.574.950 €	- 3.632.150 €	- 4.491.600 €	- 4.296.700 €

Die Gemeinde Bohmte kann somit die haushaltsrechtlichen Vorgaben weder 2024 noch in den Folgejahren erfüllen. Damit ist eine wesentliche Voraussetzung für eine dauerhaft tragfähige Haushaltswirtschaft nicht gegeben.

Insgesamt wird für den Zeitraum bis 2027 eine Deckungslücke von 17 Millionen Euro prognostiziert. Als Folge daraus können die Tilgungen für Investitionskredite nur mit Liquiditätskrediten finanziert werden. Diese Entwicklung ist aus kommunalaufsichtlicher Sicht besorgniserregend.

Ohne konsequente Gegensteuerung droht eine „Schuldenspirale“, die den kommunalen bzw. kommunalpolitischen Handlungsspielraum weiter stark einschränkt.

3. Haushaltskonsolidierung:

Aufgrund der defizitären Haushaltslage ist die Gemeinde Bohmte haushaltsrechtlich verpflichtet, ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen.

- Das vom Rat beschlossene Haushaltssicherungskonzept enthält bereits verschiedene Ansätze und Maßnahmen. Diese erreichen aber nicht annähernd die erforderliche Größenordnung, um den Haushaltsausgleich zu erreichen. Aus diesem Grund stehen Rat und Verwaltung vor der Herausforderung, weitere Konsolidierungsmaßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen.
- In diesem Zusammenhang sind noch einmal sämtliche Positionen im Haushalt im Hinblick auf weitere Konsolidierungsmöglichkeiten hin zu überprüfen. Dies gilt für die Aufwandsseite genauso wie für die Ertragsseite.

Ziel der Gemeinde Bohmte muss es sein:

- Im Ergebnishaushalt: Struktureller Haushaltsausgleich bzw. zumindest eine deutliche Reduzierung der Defizite gegenüber der aktuellen Planung
- Im Finanzhaushalt: Dauerhafte Erwirtschaftung von Zahlungsüberschüssen aus laufender Verwaltung mindestens in Höhe der Tilgung

Für die künftigen kommunalaufsichtlichen Genehmigungsverfahren wird entscheidend sein, ob aus den Planungsdaten erkennbar wird, dass der Rat wirksame Konsolidierungsmaßnahmen entwickelt hat.

4. Anforderung von Berichten:

Bitte senden Sie mir

- zum **30.06.2024 und 30.09.2024** jeweils einen kurzen Bericht zur tatsächlichen Entwicklung der Haushaltslage 2024 und
- zum **30.09.2023** einen kurzen Bericht, welche weiteren Konsolidierungsschritte die Gemeinde konkret prüft.

5. Höchstbetrag der Liquiditätskredite:

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite ist unverändert auf 8 Millionen Euro festgesetzt worden. Damit überschreitet er die genehmigungsfreie Grenze des § 122 Abs. 2 NKomVG.

Unter Hinweis auf die Sonderregelungen zur Bewältigung der Folgen des Krieges in der Ukraine gilt der von der Gemeinde Bohmte festgesetzte Höchstbetrag jedoch nach § 182 Abs. 4 Nr. 8 in Verbindung mit § 182 Abs. 5 NKomVG als genehmigt.

- Aufgrund der fehlenden Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit werden die Liquiditätskredite in den kommenden Jahren bis auf 18,9 Millionen Euro ansteigen. Auch hier zeigt sich der dringende Handlungsbedarf (siehe oben unter 2.).

6. Kommunale Investitionen und Verschuldung:

Die Gemeinde Bohmte plant für 2024 umfangreiche Investitionen (6.866.500 Euro). Unter Berücksichtigung der Einzahlungen für Investitionen (1.671.000 Euro) ergibt sich ein Kreditfinanzierungsbedarf in Höhe von 5.195.500 Euro.

Die Tilgung wird für 2024 in Höhe von 1.470.000 Euro geplant. Somit ergibt sich eine Nettoneuverschuldung von 3.725.500 Euro. Sofern auch die übertragene Kreditermächtigung des Vorjahres komplett in Anspruch genommen wird, würden die Schulden um weitere 4,4 Millionen Euro steigen.

Die mittelfristige Finanzplanung weist weitere Kreditaufnahmen aus. Insgesamt ist für den Zeitraum 2024 bis 2027 eine Neuverschuldung von 17,8 Millionen Euro (inkl. HER) vorgesehen.

- Angesichts der Tatsache, dass die Gemeinde die Tilgung (siehe Erläuterung zu 2.) nicht aus Zahlungsüberschüssen laufender Verwaltungstätigkeit erwirtschaften kann, ist diese Entwicklung aus haushaltsrechtlicher Sicht kritisch zu bewerten.
- Investitionen, die Kreditbedarfe auslösen, müssen künftig noch stärker als bisher im Hinblick auf zeitliche und sachliche Priorität geprüft werden, um die Investitionsplanung und somit die Kreditbedarfe zu steuern. Hierbei müssen wegen der haushaltsrechtlich stark angespannten Lage auch bislang hoch priorisierte Vorhaben noch einmal überdacht und ggf. auch zunächst zurückgestellt oder zeitlich gestreckt werden.

7. Begründung von Kreditaufnahmen:

Die Kommunalaufsichtsbehörde trifft im Rahmen der Genehmigung von Kreditaufnahmen die Feststellung, ob die dauernde Leistungsfähigkeit nach § 23 KomHKVO gegeben ist.

Da die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinde Bohmte nicht ausgeglichen ist, ist die dauernde Leistungsfähigkeit nicht gegeben.

Nach Ziffer 1.4.2 des Krediterlasses ist bei nicht vorhandener dauernder Leistungsfähigkeit die Notwendigkeit einer Kreditaufnahme durch die Kommune gesondert zu begründen. Diese Begründung habe ich bei meiner Entscheidung über die Genehmigung der Kreditermächtigung berücksichtigt.

8. Verpflichtungsermächtigungen:

In § 3 der Haushaltssatzung ist der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 14.267.000 Euro festgesetzt worden.

Da nach der mittelfristigen Finanzplanung in den Haushaltsjahren, zu deren Lasten die Verpflichtungsermächtigungen eingegangen werden, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind, unterliegen sie der Genehmigungspflicht.

Im Genehmigungsverfahren für Verpflichtungsermächtigungen gelten die gleichen Kriterien wie in Bezug auf Kreditermächtigungen (s. o.).

9. Hafen Wittlager Land GmbH:

Aufgrund der Auswirkungen auf den Kernhaushalt muss die Gemeinde Bohmte im Rahmen des Beteiligungsmanagements auch weiterhin alle Möglichkeiten nutzen, um die wirtschaftliche Betätigung wirksam zu steuern.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Guido Recker